

GZ: BMWFW-30.599/0073-I/7/2017

Zur Veröffentlichung bestimmt.

45/18

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäsche - Novelle)

- **Vortrag an den Ministerrat**

1. Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („4. Geldwäsche-RL“) ist bis 26. Juni 2017 umzusetzen.

Neben dem Gewerberecht sind insbesondere auch die Bereiche der Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder betroffen. Verglichen etwa mit dem Finanzbereich ist der gewerbliche Bereich nicht der Bereich mit der größten Wahrscheinlichkeit für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

- Allerdings ist gerade im gewerblichen Bereich eine große Anzahl von Unternehmen, nämlich etwa 16 500, betroffen; insgesamt führen die diversen Verpflichtungen daher auch zu entsprechenden Kosten für die Unternehmen. Die Erhöhung der Verpflichtungen auf Seiten der Behörden, z.B. durch Risikoanalysen, erfordert dabei auch erhöhte Ausgaben auf Bundesseite.

Für die Kredit- und Finanzinstitute wurden die Umsetzungsmaßnahmen bereits im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz getroffen.

2. Wesentliche Neuerungen gegenüber bisher (insbesondere der 3. Geldwäsche-RL) sind:

- Einbeziehung der Handelsunternehmen schon bei Bargeschäften ab 10 000 Euro (bisher 15 000 Euro),
- Einbeziehung auch inländischer politisch exponierter Personen (PEPs) in den Personenkreis, der auf Seite des Gewerbetreibenden erhöhte Pflichten auslöst (bisher nur ausländische PEPs),
- wesentliche Anhebung der Strafhöhen bei schwerwiegenden Verstößen (bisher bis zu 30 000 Euro, nun bis zu 5 Mio Euro),
- Verstärkung des risikobasierten Ansatzes, insbesondere Verpflichtung der Gewerbetreibenden zu gezielten Risikoanalysen und deren Bekanntgabe an die Behörden, auf denen dann behördliche Risikoanalysen aufbauen.

Die Umsetzung soll auch die von der FATF (Financial Action Task Force) in ihrem **Report FATF-MER Austria** vom September 2016 veröffentlichte Kritik hinsichtlich des gewerblichen Bereiches entgegenwirken. Die FATF wurde 1989 in Paris innerhalb der OECD als Expertengruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die Methoden der Geldwäsche zu analysieren und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen; sie hat ein derzeit bis 2020 befristetes Mandat. Die TF nimmt in ihrem Report keine Rücksicht auf Fragen personeller und finanzieller Ressourcen und Strukturen.

3. Der Begutachtungsentwurf wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemäß der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt; es wurden keine Verhandlungen im Rahmen des Konsultationsmechanismus verlangt.

Ich stelle somit den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Wien, am 6. Juni 2017
Dr. Harald Mahrer

Anlage